

## Informationen der Abteilung Kirchengemeinden

### Corona-Pandemie - Nutzung der Pfarrheime (inklusive Freizeiten) und der Pfarrbüros

|                      |                                     |  |                                     |                                     |
|----------------------|-------------------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Rubrik               | <input checked="" type="checkbox"/> | Kirchengemeinde allgemein              | <input type="checkbox"/>            | Grundstücksangelegenheiten          |
|                      | <input type="checkbox"/>            | Bauangelegenheiten                     | <input type="checkbox"/>            | Kindertagesstätten                  |
|                      | <input type="checkbox"/>            | Haushaltsangelegenheiten               | <input type="checkbox"/>            | Personal Kindertagesstätten         |
|                      | <input type="checkbox"/>            | Personal                               |                                     |                                     |
| Empfänger            | <input checked="" type="checkbox"/> | Pfarrer                                | <input checked="" type="checkbox"/> | KV-Gesamt                           |
|                      | <input type="checkbox"/>            | KV-Bauausschuss                        | <input type="checkbox"/>            | KV-Kindergartenausschuss            |
|                      | <input type="checkbox"/>            | KV-Personalausschuss                   | <input type="checkbox"/>            | Kindertagesstättenleitung           |
|                      | <input type="checkbox"/>            | Rendantur                              | <input checked="" type="checkbox"/> | pastoraler Koordinator <sup>1</sup> |
| Anlagen <sup>2</sup> | <input checked="" type="checkbox"/> | Hygienekonzept für Gemeindehäuser      | <input checked="" type="checkbox"/> | Aushang: Hygieneregeln Pfarrheim    |
|                      | <input checked="" type="checkbox"/> | Besucherliste                          | <input checked="" type="checkbox"/> | Plakat „Eingangsbereich Pfarrheime“ |
|                      | <input checked="" type="checkbox"/> | Plakat „Gruppenräume“                  | <input checked="" type="checkbox"/> | Plakat „Küchen(-bereiche)“          |
|                      | <input checked="" type="checkbox"/> | Plakat „WC-Bereiche“                   | <input checked="" type="checkbox"/> | Plakat „Pfarrbüro“                  |
|                      | <input checked="" type="checkbox"/> | Plakat „Bücherei“                      | <input checked="" type="checkbox"/> | Coronaverordnung Bremen             |
|                      | <input checked="" type="checkbox"/> | Nds. Verordnung gegen Coronausbreitung |                                     |                                     |

Die Landesregierungen der Freien Hansestadt Bremen und Niedersachsen haben über weitere maßvolle Lockerungsmaßnahmen während der anhaltenden Corona-Pandemie entschieden, die auch Auswirkungen auf die Nutzung der Pfarrheime haben (siehe beigefügte Landesverordnungen). Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln können entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) in den Pfarrheimen insbesondere **gemeindeeigene Veranstaltungen** sowie **Sitzungen und Zusammenkünfte der Gremien, Vereine und Verbände** stattfinden. Es gilt weiter ein Zutrittsverbot für Menschen mit akuten Atemwegserkrankungen und/oder grippeähnlichen Symptomen sowie an Covid19 erkrankten Personen bzw. Personen, die Symptome einer Covid19-Erkrankung aufweisen.

Soweit eine **Nutzung durch Dritte** (z. B. Kindertagesstätten, Musikschulen und -gruppen, andere selbstständige Einrichtungen, nicht kirchliche Vereine/Verbände etc.) vorgesehen ist und die landesrechtlichen Rahmenbedingungen diese Nutzung zulassen, gilt zusätzlich zu dem für das Pfarrheim entwickelte Hygienekonzept das individuelle Hygienekonzept des Nutzers. Dieses ist den Kirchengemeinden im Vorfeld vorzulegen.

Entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben gelten in **Niedersachsen** folgende **Abstandsgebote** (§ 1 - Abstandsgebote und Zusammenkünfte)

1. Physische Kontakte zu Personen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstands gehören, sind auf das Notwendigste zu beschränken.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

<sup>2</sup> Anlagen zu dieser Information werden als **GRÜN** unterlegte Textteile dargestellt.

2. **Physische Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung** sind nur erlaubt, wenn in der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geöffneten Einrichtungen ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten wird, sofern
  1. diese Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder
  2. diese Personen zu einer Gruppe von nicht mehr als zehn Personen gehören.
3. **Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum** dürfen nicht mehr als zehn Personen umfassen, es sei denn
  1. es handelt sich um eine Zusammenkunft/Ansammlung von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>3</sup>,
  2. die Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder
  3. dieses in den aktuell geltenden Regelungen der niedersächsischen Verordnung ausdrücklich zugelassen ist.

**Ohne Abstandsgebot** dürfen in Niedersachsen

- entsprechend § 5 Abs. 4 der aktuell geltenden niedersächsischen Verordnung Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII für Kinder- und Jugendgruppen mit Übernachtung mit weniger als 50 Personen durchgeführt werden. Hierfür ist ein Hygienekonzept nach § 3 der aktuell geltenden niedersächsischen Verordnung zu erstellen. Weitere Hinweise des BDKJ zum Hygienekonzept finden Sie im Mitarbeiternetz in den „**Empfehlungen für den Jugendbereich zur neuen Corona-Verordnung**“<sup>4</sup>.
- entsprechend § 19 Abs. 1 der aktuell geltenden niedersächsischen Verordnung Gruppenstunden und Veranstaltungen in festen Jugendgruppen mit bis zu 50 Personen stattfinden. Hierbei ist es auch nicht länger erforderlich, dass eine pädagogische Fachkraft und/oder ein Juleica-Inhaber die Gruppe leiten muss.

**Mit Abstandsgebot** dürfen in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche entsprechend § 19 Abs. 2 der aktuell geltenden niedersächsischen Verordnung Angebote mit wechselnden Teilnehmern mit weniger als 50 Personen unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 1 der aktuell geltenden niedersächsischen Verordnung stattfinden.

Aufgrund der bis 12.07.2020 geltenden gesetzlichen Vorgaben zu Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit Übernachtungen sind für die Sommerferien die **Ferienfreizeiten und Zeltlager** abgesagt worden. In vielen Kirchengemeinden werden für die Kinder und Jugendlichen aufgrund eines hohen Engagements der Haupt- und Ehrenamtlichen vor Ort Alternativen für die ausfallenden Freizeiten und Lager angeboten. Hierbei sind die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen der Landesverordnungen, insbesondere die Neuerungen seit 13.07.2020 zwingend zu beachten.

Generell gilt (insbesondere für den Kinder- und Jugendbereich), dass durch die Lockerungen der Maßnahmen die Gefahr durch den Virus nicht verschwunden ist. Daher sollte gut abgewogen werden, wie die Angebote auf Basis der aktuell geltenden Verordnung aussehen können. Es wird empfohlen, weiterhin unter Berücksichtigung der genutzten Räumlichkeiten abzuwägen, in welchen Größen Angebote verantwortbar sind. Die Personenzahl von bis zu 50 Personen erleichtert die Umsetzungen vieler Ideen vor Ort enorm. Bei großen Gruppen sollte allerdings eine klare Zuständigkeit der Verantwortlichen geregelt werden und wenig Mischungen mit anderen Gruppen erfolgen.

---

<sup>3</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB: Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie Pflegeeltern und Pflegekinder

<sup>4</sup> Durch Klicken auf **ROT** unterlegte Textteile gelangen Sie direkt zu weiteren Informationen im Mitarbeiternetz des Bistums Osnabrück ([www.bistum.net](http://www.bistum.net)).

In **Bremen** gelten entsprechend der aktuell gültigen landesrechtlichen Vorgaben folgende **Abstandsgebote** (§ 1 - Abstandsgebot):

Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum ist, soweit möglich, ein Abstand von 1,50 m zu anderen Personen zu halten. Dieses gilt nicht für

1. den Ehepartner, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft sowie deren Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
2. Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Haustandes),
3. Personen von zwei Hausständen im Sinne von Nr. 2.

Für die Nutzung des Pfarrheims ist zwingend das dieser Information beigefügte **Hygienekonzept** zu verwenden. Alle Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind hierüber zu belehren. Die Belehrung muss schriftlich von jedem Mitarbeiter dokumentiert werden (siehe Nr. 4c des Hygienekonzepts).

Die **Belegung der Pfarrheime** ist in angemessener Weise zu koordinieren (siehe auch Nr. 1 des Hygienekonzepts), um Schnittstellen und Kontakte während der Nutzung zu vermeiden und insoweit Infektionsrisiken zu minimieren.

Im Pfarrheim sind die **Hygieneregeln für jeden Besucher** an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen. Dieser Aushang ist ebenfalls Anlage zu dieser Information.

Besucher müssen des Weiteren in den jeweiligen Räumlichkeiten durch entsprechende **Plakate über Abstandsregelungen, Hygienevorschriften, maximale Personenanzahl** etc. informiert werden. Auch hierfür sind entsprechende Mustervorlagen zur weiteren Verwendung beigefügt.

Beim Betreten der Pfarrheime (siehe Nr. 5b des Hygienekonzepts) müssen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Grund des Besuchs sowie Datum und Uhrzeit in einer **Besucherliste** (siehe Anlage zu dieser Information) erfasst werden. Diese Dokumentation ist täglich im Pfarrbüro (oder an anderer abzustimmender Stelle) abzugeben und muss dort drei Wochen aufbewahrt werden. Bei Bedarf ist die Dokumentation dem Gesundheitsamt vorzulegen. Nach drei Wochen müssen die Daten vernichtet werden.

Die gründliche Reinigung der genutzten Räumlichkeiten inklusive der Nebenräume (siehe auch Nr. 16 des Hygienekonzepts) ist zwingend zu gewährleisten. Gegebenenfalls entstehende zusätzliche Kosten durch Reinigung und Desinfektion sind im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten geltend zu machen.

### **Pfarrgemeindefeste**

Unter Verweis auf die landesrechtlichen Vorgaben sind Großveranstaltungen bis zum 31.10.2020 verboten. Aufgrund dessen müssen **Pfarrgemeindefeste und vergleichbare Veranstaltungen** mindestens bis zum 31.10.2020 abgesagt werden.

### **Pfarrbüros**

Die Pfarrbüros können ebenfalls unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen entsprechend der Empfehlungen des RKI geöffnet werden. Das angehängte Hygienekonzept für die Pfarrheime kann zur Abstimmung der Gefährdungspotentiale als Vorlage für das Pfarrbüro verwendet oder bei Bedarf individualisiert angepasst werden. Die nicht in Betracht kommenden Passagen wären dann zu streichen. Ein **Hinweisplakat für die Besucher des Pfarrbüros**, das an geeigneter Stelle ausgehängt werden sollte, ist beigefügt.

Sofern Mitarbeiter im Pfarrbüro zu einer Risikogruppe gehören, sind individuelle Lösungen mit dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand abzustimmen.

## **Pfarrbüchereien**

Bei der Öffnung von Pfarrbüchereien gelten die gleichen Abstands- und Hygienevorschriften wie in Pfarrheimen. Deshalb sind auch die Büchereimitarbeiter über das Hygienekonzept mit entsprechender Dokumentation zu belehren (siehe Nr. 4c des Hygienekonzepts). Ein [Aushang für die Nutzung der Bücherei](#) ist ebenfalls Anlage zu dieser Information. Weitere Informationen der Fachstelle für Kath. Büchereien finden Sie auch im Mitarbeiternetz unter dem Thema „[Bücherei/KöB](#)“.

Sofern sich weitere Fragen ergeben, geben die Mitarbeiter des Referates Kirchengemeinden gerne Auskunft. Die Kontaktdaten (Ansprechpartner) finden Sie im Mitarbeiternetz des Bistums („[Von uns für Sie](#)“).

Osnabrück, 14.07.2020

Abteilung Kirchengemeinden  
Referat Kirchengemeinden